



Sportverein
Motor Mickten-Dresden e. V.
Pestalozziplatz 20
01127 Dresden

+49 351 84714 0
+49 351 84714 20
sv@motor-mickten.de
www.motor-mickten.de

Satzung des SV Motor Mickten-Dresden e. V.

Beschluss Delegiertenversammlung: 01.04.2017
Eintragung Amtsgericht: 24.05.2017

Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine männlichen und weiblichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für beide Geschlechter.

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE92 8505 0300 3120 1792 12
BIC-/SWIFT-Code OSDDDE81XXX

1. Vorsitzender: Steffen Tampe
2. Vorsitzender: Frank Elsner
Geschäftsführer: Stefan Sadlau

Vereinsregisternummer:
VR 481-AG Dresden
USt-IdNr.: DE140213805

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	3
§ 5	Struktur des Vereins	4
§ 6	Mitgliedschaften.....	4
§ 7	Rechte der Mitglieder.....	5
§ 8	Haftungsbeschränkung.....	6
§ 9	Datenschutz.....	6
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
§ 11	Beitragsleistungen	7
§ 12	Straf- und Ordnungsgewalt	7
§ 13	Organe des Vereins	8
§ 14	Beschlussfassung und Wahlen	9
§ 15	Ordentliche Delegiertenversammlung	9
§ 16	Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung	10
§ 17	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	10
§ 18	Vorstand nach § 26 BGB.....	10
§ 19	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes.....	11
§ 20	Geschäftsführer	11
§ 21	Verwaltungsrat	11
§ 22	Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	12
§ 23	Vereinsjugend.....	12
§ 24	Abteilungen	13
§ 25	Kassenprüfer.....	14
§ 26	Ausschüsse	15
§ 27	Satzungsänderungen	15
§ 28	Vereinsordnungen.....	15
§ 29	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	15

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**SV Motor Mickten-Dresden**", abgekürzt "Motor Mickten". Der Namenszusatz e. V. wird verwendet.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 481.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von und Teilnahme an
 - Trainings- und Wettkampfveranstaltungen,
 - allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen,
 - Maßnahmen im Bereich des Präventions- und Gesundheitssports,
 - Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung und Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist u. a. Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e. V.,
 - b) Stadtsportbund Dresden e. V.,
 - c) Freiburger Kreis e. V..
- (2) Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden sein.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz (1) und (2) als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2).

§ 5 Struktur des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen.
- (2) Unter Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern mit gleichen sportlichen Zielen zu verstehen. Der Verein unterhält daneben eine Abteilung Breitensport, deren Mitglieder unterschiedliche sportliche Ziele verfolgen können.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) befristeten Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht und sind keiner Abteilung zugehörig. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.
- (5) Befristete Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihre Mitgliedschaft im Rahmen des Schulsports über ein Schuljahr ausüben.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (7) Das Ehrenmitglied ist berechtigt, innerhalb der Abteilungszugehörigkeit sein Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen.
- (8) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Geschäftsführer beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist die Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Mitgliedsrechte und -pflichten im Übrigen bleiben bestehen. Zur Beitragspflicht gelten gesonderte Regelungen entsprechend der Beitragsordnung.
- (9) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Geschäftsführer zu richten. Davon ausgenommen sind befristete Mitglieder. Diese werden via Sammelmeldung der Schulen an den Geschäftsführer gemeldet.
- (10) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (11) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Dies gilt nicht für befristete Mitglieder.
- (12) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (13) Im Vollzug einer Fusion durch Aufnahme eines anderen Vereins können die Mitglieder des sich auflösenden Vereins, abweichend von Absatz (9), durch Berufung in den Verein aufgenommen werden.

- (14) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (15) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.
- (16) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand einreichen. In diesem Fall ist der nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand die Entscheidung über den Ausschluss vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (17) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) alle dem Verein gehörenden bzw. vom Verein gebundenen Einrichtungen unter Beachtung der Haus- und Benutzerordnungen zu nutzen,
 - b) alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und -geräte außerhalb der eigenen Abteilung bei gleichbleibendem Grundbeitrag zu nutzen,
 - c) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. in allen Gremien des Vereines vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten,
 - d) Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.
- (2) Die Rechte aus (1) a) bis d) gelten nicht für befristete Mitglieder.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- (2) Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- (5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimm-, Antrags- und Rederecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Stimm-, Antrags- und Rederecht in der Jugendvollversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie dem Jugendvorstand zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Funktionen des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen gelten für den Jugendvorstand entsprechend § 23.
- (5) Delegierte für die Delegiertenversammlung können alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein.

§ 11 Beitragsleistungen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz (1) einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1), die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen gemäß Absatz (3), die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen gemäß Absatz (1), die Zahlweise und Fälligkeit gemäß Absatz (7) bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Der Geschäftsführer kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung über die Abteilungsbeiträge trifft die Abteilungsleitung.
- (7) Die Beiträge werden nur durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug wird vierteljährlich, in der Regel bis zum 10. des ersten Quartalsmonats fällig. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum SEPA-Lastschrifteinzug abzugeben.
- (8) Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen über ein Inkasso-Unternehmen eingezogen. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- (9) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und befristete Mitglieder sind beitragsfrei.
- (10) Ruhende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (11) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung und regelt darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 12 Straf- und Ordnungsgewalt

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins (z. B. Übungsleiter) Folge zu leisten. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.

- (2) Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro,
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d) Amtsenthebung.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Verwaltungsrat eingeleitet.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Hält der Verwaltungsrat nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Vorstand.
- (6) Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatz (1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- (8) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, diese selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z. B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses Mitglied verpflichtet, den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verwaltungsrat,
 - d) die Abteilungsversammlungen,
 - e) die Abteilungsleitungen,
 - f) die Jugendvollversammlung,
 - g) der Jugendvorstand.
- (2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufwandsersatz nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinsordnungen.
- (4) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen.
- (5) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.
- (6) Anträge aus den Abteilungen oder durch einzelne Mitglieder an die Organe des Vereins sind über die Abteilungsleitungen einzureichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.
- (5) Anträge an die Organe des Vereins sind in einer Frist von zwölf Wochen zu bearbeiten.

§ 15 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand acht Wochen vorher per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder und die Organe des Vereins sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern vier Wochen vor der Delegiertenversammlung per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang am Kommunikationsstandort (Geschäftsstelle und auf der Vereinshomepage) bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (8) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen sich dafür aussprechen.
- (10) Stimmberechtigt sind
 - a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) mit je einer Stimme die Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - c) mit je einer Stimme die Delegierten der Abteilungen,

- d) mit je einer Stimme die Mitglieder des Jugendvorstandes,
- e) mit je einer Stimme die Abteilungsleiter oder in Vertretung der stellvertretende Abteilungsleiter.

Sollte ein Mitglied mehrere Ämter der Punkte a) bis e) innehaben, so hat das Mitglied lediglich eine Stimme.

- (11) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Diese Aufgabe übernimmt der gewählte Protokollführer. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten des Vereins ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer oder des Prüfberichtes des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Zustimmung zum Abschluss von Grundstücks- und Immobiliengeschäften jeglicher Art.

§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand, vom Verwaltungsrat oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der dazugehörigen Tagesordnung erfolgen durch Aushang am Kommunikationsstandort Geschäftsstelle und auf der Vereinshomepage.
- (4) Für die Leitung gilt § 15(8) und für das Protokoll gilt § 15(11) analog.

§ 18 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) max. drei Beisitzern.
- (2) Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten, wobei eines davon der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Finanzwart sein muss.
- (4) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, dass Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er

- a) bei Rechtsgeschäften im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einholt,
 - b) bei Abschluss von Grundstücks- und Immobiliengeschäften jeglicher Art die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einholt,
 - c) bei Dauerschuldverhältnissen im Einzelfall mit einem Jahresvertragsvolumen von mehr als 25.000 Euro die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einholt,
 - d) bei unbefristeten Personalmaßnahmen mit einem Jahresvertragsvolumen von mehr als 50.000 Euro die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einholt.
- (6) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand richtet zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle ein.

§ 20 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins und nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung wahr.
- (2) Der Geschäftsführer ist "Besonderer Vertreter des Vereins" entsprechend § 30 BGB.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 10.000 Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (4) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
- (5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem 1. Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter. Im Übrigen gilt die Stellen- und Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt. Die Aufgaben und Stellenbeschreibung erlässt der Vorstand durch Beschluss.

§ 21 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und bis zu neun Mitgliedern, die jeweils unterschiedlichen Abteilungen angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit des Verwaltungsrates läuft parallel zur Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt zu Beginn der Amtsperiode aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat ein jederzeitiges Vortragsrecht in den Sitzungen des Vorstandes, über die er laufend zu unterrichten ist.
- (5) Die Abteilungsleitungen sowie der Geschäftsführer haben jeder Zeit ein Antrags- und Vortragsrecht zu den Sitzungen des Verwaltungsrates.

- (6) Ist kein handlungsfähiger Verwaltungsrat nach § 21 (1) im Amt, übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Verwaltungsrates mit Ausnahme der Genehmigungen nach § 18 (5) a), c) und d). Diese müssen durch eine Delegiertenversammlung erteilt werden.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat vertritt den Verein nach innen und unterstützt die Abteilungen in deren sportlichen Entwicklung und Ausrichtung. Er berät und unterstützt den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
- a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und -ordnungen, ausgenommen der Beitragsordnung,
 - b) Vorschlagsrecht bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Vertretung der sportlichen Interessen des Vereins nach innen,
 - d) Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - e) Bestellung der Kassenprüfer bei Nachbesetzung zwischen den Wahlperioden.

§ 23 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der Jugendordnung.
- (3) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand vertreten. Dieser besteht aus:
- a) drei Jugendvertretern mit einem Mindestalter von 18 Jahren,
 - b) max. 4 Beisitzern mit einem Mindestalter von 14 Jahren.
- (4) Jugendvertreter und Beisitzer werden durch die Jugendvollversammlung mit einer Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt.
- (6) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Jugendvorstand entscheidet im Rahmen der ihm zufließenden Mittel selbstständig über deren Verwendung und Einsatz.
- (7) Die Jugendvertreter der Vereinsjugend sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der Jugend den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.000 Euro. Darüber hinaus und bei Dauerschuldverhältnissen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben. Jeweils zwei Jugendvertreter vertreten die Vereinsjugend gemeinsam.

§ 24 Abteilungen

- (1) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung vertreten. Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von drei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied. In Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern besteht die Abteilungsleitung aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Stellvertreter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln, namentlich in getrennten Wahlgängen gewählt. Scheidet während der Amtsperiode eine der mindestens zu besetzenden Leitungspositionen der Abteilung aus, hat die Abteilung die unverzügliche Nachbesetzung für die restliche Amtsperiode durch eine Abteilungsversammlung sicherzustellen. Auch die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können durch die Abteilungsversammlung für die restliche Amtsperiode nachgewählt oder ergänzt werden.
- (3) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt werden. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten bleiben so lange im Amt, bis durch eine Abteilungsversammlung neue Delegierte gewählt werden. Jede Abteilung stellt je angefangene 30 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Basis ist die Mitgliederzahl der Abteilung zum 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Abteilungsleitungen zu beschließen ist. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (5) Für die Abteilungen werden Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen oder eigene Kredite aufzunehmen.
- (6) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung zu.
- (7) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (8) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Übungsleitern und Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- (9) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.000 Euro. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.
- (10) Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch den Abteilungsleiter vertreten. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung Vollmachten im Geschäftsverkehr mit dem Gesamtverein zu erteilen.
- (11) Öffentliche Abteilungsveranstaltungen müssen dem Vorstand angezeigt und von diesem genehmigt werden.
- (12) Soweit eine Abteilung gegen Regelungen in dieser Satzung verstößt und der Verein deshalb Aufwendungen hat oder ihm ein Schaden entsteht, ist die betroffene Abteilung verpflichtet, dem Verein diese zu erstatten.

- (13) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet werden. Voraussetzung für einen Antrag auf Abteilungsneugründung sind eine gewählte Abteilungsleitung sowie ein Finanzplan für das kommende Jahr.
- (14) Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
- a) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.
Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungsmitgliedern genutzt worden sind, verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und einer Abteilung liegen, dass eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Betätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen.
Diese Voraussetzungen haben die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung und der Verwaltungsrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch den Vorstand des Vereins eingeleitet.
- c) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst oder der Abteilung Breitensport zugeordnet werden, wenn die Abteilung
- aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, dazu gehört u. a. auch die Mitarbeit in den Gremien und Organen des Vereins,
 - in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt,
 - ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist.
- Zur Auflösung einer Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 25 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Alternativ ist die Delegiertenversammlung berechtigt, den Vorstand zu ermächtigen, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/ oder der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht analog der des Vorstandes drei Jahre.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder soll ein Kassenprüfer nachträglich bestellt werden, kann der Verwaltungsrat die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Delegiertenversammlung über das Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht.

§ 26 Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind ermächtigt, Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse oder die Referenten müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend per Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Vereinshomepage www.motor-mickten.de bekannt gegeben werden.

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe, insbesondere
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Reisekostenordnung,
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Datenschutzordnung,
 - g) Förderordnung,
 - h) Jugendordnung,
 - i) Abteilungsordnungen.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögenanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.